betreffend rechtzeitige Mittheilung der Fahrtenplane an das schweiz. Postdepartement, die Gründe aus einander gesezt, welche die hin und wieder vorkommende Unmöglichkeit der Einhaltung des vorgeschriebenen Termins von 14 Tagen rechtfertigen.

Da im Uebrigen von Seite der schweizerischen Eisenbahnverwaltungen die volle Bereitwilligkeit zum beßtmöglichen Entgegenkommen ausgesprochen wurde, so hat der Bundesrath beschlossen: es sei der fraglichen Angelegenheit keine weitere Folge zu geben.

Inserate.

☞ Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr der II. und III. Band der eidg. Gesezsammlung in französischer Sprache nachgedrukt sind, so daß jezt alle sieben Bände der gedachten Sammlung, à Fr. 3 der Band, von der unterzeichneten Kanzlei bezogen werden können.

Die Bestellungen haben franko zu geschehen.

Bern, den 17. Februar 1865.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Die Heimathörigkeit nachstehender Person, deren Tod vom schweiz. Generalkonsul in Rio de Janeiro angezeigt wurde, ist zu ermitteln, nämlich:

eines Guillaume Blattner, gestorben zu Jaguary, in der Provinz San Paulo, am 23. April 1864, in einem Alter von 30 Jahren.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zwekes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindsbehörden höflichst angesprochen.

Bern, den 17. Februar 1865.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Konkurrenz-Ausschreibung.

Die akkordweise Uebernahme des Schneebruchs auf der Straße über den St. Gotthard, von Amsteg bis Airolo, wird hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Der Uebernehmer hat dafür zu sorgen, daß der Gotthardpaß zur Winterszeit fortgesezt in fahrbarem, möglichst gutem Stande erhalten bleibt und bei vorkommenden Unterbrechungen in möglichst kurzer Frist wieder fahrbar gemacht wird. Die Straße ist immer auf eine Breite von 6—8 Fuß offen zu halten. An den, dem Uebernehmer zu bezeichnenden Stellen sind Ausstellpläze in der vorgeschriebenen Breite anzulegen und zu unterhalten.

Im Weitern hat der Uebernehmer im Frühjahr das Aushauen des Schnees, so weit nöthig auf der ganzen Länge zu besorgen, d. h. den Paß für Räderfuhrwerke öffnen zu lassen und offen zu erhalten.

Alle diese Arbeiten unterliegen der Aufsicht und Kontrole des eidg. Schneebruch-Oberaufsehers.

Der Uebernehmer hat das vorhandene Material, das von der eidg. Verwaltung bisher zum Schneebruch gebraucht wurde, um die Inventarschazung von Fr. 1371 kaufsweise zu übernehmen.

Für die getreue Erfüllung seiner Obliegenheiten leistet der Uebernehmer eine Garantie.

Bewerber, welche sich zur Uebernahme dieser Arbeiten zu melden gedenken, sind eingeladen, ihre allfälligen Angebote bis und mit dem 30. Juni d. J. dem Handels- und Zolldepartemente schriftlich einzureichen, wo das Pflichtenheft aufgelegt ist. Nähere Auskunft ertheilt der dermalige eidg. Schneebruch-Oberaufseher, Hr. F. J. Nager-Donaziaus in Andermatt, oder das unterzeichnete Departement.

Bern, den 8. Februar 1865.

Das eidg. Handels- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Laut einer Mittheilung des k. niederländischen Konsulates in Bern vom 4. dies wird nächstens in Amsterdam für alle Nationen eine Gartenbauausstellung stattfinden, zu deren Beschikung auch die Schweiz eingeladen ist. Wer aus der Schweiz daran Theil nehmen will, hat dem eidg. Departement des Innern davon Anzeige zu machen, um für die Ausfuhr und Wiedereinfuhr seiner Ausstellungsgegenstände Zollfreiheit zu genießen und allfällig erforderliche weitere Aufschlüsse, außer den nachstehenden, dem Programme entnommenen, zu erhalten.

Die allgemeine Pflanzen- und Blumen-Ausstellung, welche unter dem Protektorate Ihrer Majestät der Königin der Niederlande und unter der Ehren-Präsidentschaft Sr. königl. Hoheit des Prinzen von Oranien im Frühjahre 1865 in dem Industrie-Palaste zu Amsterdam stattfinden wird, ist von der königlich niederländischen Gesellschaft zur Förderung des Gartenbaues, im Verein mit der Mehrzahl der niederländischen Garten- und Akerbau-Vereine, sowie der betreffenden Institute, beschlossen worden und wird alle Erzeugnisse des Gartenbaues, sowie die damit zusammenhängenden Kunst-Gegenstände und Fabrikate umfassen.

Die getroffenen Anordnungen sind:

Artikel 1. Liebhaber, Kunst- und Handelsgärtner, Künstler und Gewerbtreibende, welche zum Gartenbau in irgend einer Beziehung stehen, ferner Garten- und Akerbauvereine, sowie dergleichen Institute in den Niederlanden und im Auslande, werden hiemit eingeladen, ihre Erzeugnisse zur Ausstellung zu senden und damit Theil an den Bewerbungen zu nehmen.

Artikel 2. Es sind einzelne Bewerbungen ausschließlich für Liebhaber oder Handelsgärtner ausgeschrieben. Wo dieses nicht ausgesprochen ist, kann Jedermann Antheil nehmen.

Artikel 3. Das Programm enthält besondere Abtheilungen für Pflanzen und Blumen, für Früchte und Gemüse, und endlich für in Beziehung zur Gärtnerei stehende Gegenstände der Kunst und der Industrie.

Artikel 4. Botaniker, Gärtner und Gartenfreunde der Niederlande und des Auslandes werden aufgefordert, ein internationales Preisrichter-Amt (Jury) zu bilden, um über die eingesendeten Gegenstände ihr Urtheil abzugeben.

Artikel 5. Die Preise werden aus goldenen, vergoldet-silbernen und silbernen Medaillen von verschiedener Größe bestehen; der Prägestok wird, nachdem er nur zu diesem Zweke gebraucht ist, nach dem feierlichen Akte der Zusprechung und Uebergabe zerbrochen.

Artikel 6. Ausstellern, welche Preise erhalten, steht es frei, anstatt der Medaille den entsprechenden Geldwerth in Empfang zu nehmen. Für die große goldene Medaille werden 100, für die kleine 50 holländische Gulden ausgezahlt. Ueber den Werth der vergoldeten, sowie der silbernen Medaillen wird später Näheres festgesezt werden.

Artikel 7. Aussteller von Pflanzen, die als neue Einführungen bezeichnet werden, müssen für diese, außer dem Namen dieser Pflanzen, auch die Angabe der Zeit ihrer Einführung, des Landes, woher sie bezogen worden, und des Autors, welcher sie beschrieben hat, genau angeben.

Artikel 8. Ferner müssen die Aussteller von jeder Einsendung genau die Bewerbung angeben, an der sie damit Theil nehmen wollen.

Artikel 9. Jeder Gegenstand kann nur an einer Bewerbung Theil nehmen

Artikel 10. Bei den Bewerbungen, wo die Zahl der Exemplare bestimmt ist, darf nur diese Zahl ausgestellt werden.

Artikel 11. Niemand wird als Liebhaber und Handelsgärtner zugleich zugelassen.

Artikel 12. Alle Pflanzen müssen sorgfältig mit ihrem botanischen oder gärtnerischen Namen etiquettirt sein.

Artikel 13. Keine Einsendung wird gekrönt, welche nicht würdig ist, auch den festgesezten Preis zu erhalten.

Artikel 14. Die Aussteller dürfen weder ihre Namen, noch irgend ein Zeichen, was den Besizer verrathen könnte, bei den Einsendungen anbringen, bevor der Ausspruch der Preisrichter zur allgemeinen Kenntniß gekommen ist.

Artikel 15. Der leitende Ausschuß wird zwar mit der größten Sorgfalt über die ausgestellten Gegenstände wachen, übernimmt jedoch keine Verantwortlichkeit für irgend einen Verlust oder Schaden, der nicht durch ihn selbst geschehen.

Artikel 16. Der leitende Ausschuß, an dessen Spize der Bürgermeister von Amsterdam steht, behält sich das Recht vor, in allen den Fällen, die in diesen Anordnungen nicht vorgesehen sind, das Angemessene zu verfügen.

Die verschiedenen Abtheilungen sind:

I. Pflanzen als Gegenstand der Bewerbung allgemeiner Art mit 23 Unterabtheilungen und 51 Preisen.

II. Pflanzen von bestimmten Familien, Geschlechtern und Arten mit 72 Unterabtheilungen und 155 Preisen.

III. Zwiebel- und Knollengewächse mit 34 Unterabtheilungen und 89 Preisen.

IV. Sträuße und sonstige Gegenstände zum Schmuke und zur Verzierung mit 14 Unterabtheilungen und 28 Preisen.

V. Früchte, Gemüse und Fruchtbäume mit 13 Unterabtheilungen und 26 Preisen.

VI. Die Gärtnerei betreffende Gegenstände der Kunst und Industrie (sie dürfen vom Aussteller mit Verkaufspreisen etiquettirt werden) mit 14 Unterabtheilungen und 28 Preisen.

VII. Außerordentliche Preise mit 5 Unterabtheilungen und 36 Preisen.

Jeder Preis besteht aus einer großen goldenen Medaille nebst 25—50 Gulden baar, aus einer großen goldenen Medaille ohne Geldzulage, aus einer vergoldeten silbernen, aus einer großen silbernen oder aus einer kleinen silbernen Medaille.

Obige Anordnungen werden später noch vervollständigt werden. Gleichzeitig sollen damit die Tage der Eröffnung und des Schlusses der Ausstellung, die Zeit der Anmeldung, der Einlieferung und des Abholens der Gegenstände und, was sonst noch näher zu bestimmen ist, zur weitern Kenntniß kommen. In Betreff der Eröffnung wird die Zeit um die Mitte April wahrscheinlich festgehalten werden. Inzwischen ertheilt Hr. J. H. Krelage in Harlem, erster Sekretär des leitenden Ausschusses, auf frankirte Briefe nähere Auskunft.

Auf die Zeit der Ausstellung wird ein internationaler Kongreß von Botanikern und Gärtnern nach Amsterdam berufen werden.

Bern, den 10. Februar 1865.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung

betreffend

die Ausfuhrverzollung von Holz.

Die Wahrnehmung von Ungleichheiten bei der Ausfuhrverzollung von Holz veranlaßt die unterzeichnete Stelle, behufs gehöriger Vollziehung des Art. 22 des eidg. Zollgesezes vom 27. August 1851, zur Veröffentlichung folgender Vorschriften, wodurch die wünschbare Uebereinstimmung diesfalls hergestellt werden soll:

1. Die Verzollung von Bauholz darf nur auf Vorlage einer schriftlichen Deklaration stattfinden.

2. Der kubische Inhalt ist in dem allein gültigen Schweizermaße anzugeben und soll den vollständigen kubischen Inhalt der Holzmasse des deklarirten Stammes enthalten. Diese Inhaltsangabe hat bei rundem und bei beschlagenem Holz, für jede Gattung besonders, zu geschehen.

3. Besteht die Sendung aus mehreren Stämmen, so ist der Kontrole und Werthung wegen der kubische Inhalt jedes einzelnen Stammes in die Deklaration einzutragen, außer es läge der Deklaration ein Frachtbrief bei, welcher die Spezifikation enthält und den kubischen Inhalt jedes Stammes in Schweizermaß angibt.

4. Holzsendungen, bei welchen die vorstehend bezeichneten Requisite fehlen, werden zur Verzollung nicht angenommen.

Bern, den 27. Januar 1865.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Warnung

vor

Auswanderung nach Nordamerika.

Infolge neulich eingelangter Berichte von kompetenteſter und zuverläßigſter Seite muß abermals und aufs Entſchiedenſte gewarnt werden, nicht nach Nordamerika auszuwandern, ſo lange der Krieg daſelbſt dauert, es wäre denn einzig, daß Einer die feſte Abſicht hätte, dort ſogleich in den Militärdienſt zu treten.

Bern, den 25. Januar 1865.

Die ſchweiz. Bundeskanzlei.

Preise der Karten des topographischen Atlasses der Schweiz.

		Ganzer Preis.	Halber Preis.
Blatt Nr.	1	Fr. 1. —.	Fr. —. 50.
" "	2	" 3. —.	" 1. 50.
" "	3	" 4. —.	" 2. —.
" "	4	" 4. —.	" 2. —.
" "	5	" 3. —.	" 1. 50.
" "	6	" 3. —.	" 1. 50.
" "	7	" 5. —.	" 2. 50.
" "	8	" 6. —.	" 3. —.
" "	9	" 5. —.	" 2. 50.
" "	10	" 3. —.	" 1. 50.
" "	11	" 4. —.	" 2. —.
" "	12	" 6. —.	" 3. —.
" "	13	" 6. —.	" 3. —.
" "	14	" 6. —.	" 3. —.
" "	15	" 6. —.	" 3. —.
" "	16	" 4. —.	" 2. —.
" "	17	" 6. —.	" 3. —.
" "	18	" 4. —.	" 2. —.
" "	19	" 5. —.	" 2. 50.
" "	20	" 3. —.	" 1. 50.
" "	21	" 3. —.	" 1. 50.
" "	22	" 4. —.	" 2. —.
" "	23	" 4. —.	" 2. —.
" "	24	" 4. —.	" 2. —.
" "	25	" 3. —.	" 1. 50.
		Fr. 105. —.	Fr. 52. 50.

Bern, den 2. Februar 1865.

Eidgenössisches Militärdepartement.

Ausschreibung.

Wegen Ablauf der Amtsdauer wird hiemit die Stelle eines Sekretärs des eidg. statistischen Büreaus zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre Anmeldungen, begleitet von Fähigkeits- und Sittenzeugnissen, bis zum 28. Februar d. J. dem unterzeichneten Departement einzureichen, bei welchem die nähern Anstellungsbedingungen zu erfahren sind.

Bern, den 30. Januar 1865.

Das eidg. Departement des Innern.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimatort deutlich angeben.)

1) Gehilfe am Freihafen zu Genf. Jahresbesoldung Fr. 1900. Anmeldung bis zum 4. März 1864 bei der Zolldirektion in Genf.

2) Stadtbannbriefträger in Genf. Jahresbesoldung Fr. 1000. Anmeldung bis zum 6. März 1865 bei der Kreispostdirektion in Genf.

3) Postkommis in Basel. Jahresbesoldung Fr. 1440. Anmeldung bis zum 6. März 1865 bei der Kreispostdirektion Basel.

4) Briefträger in Biel. Jahresbesoldung Fr. 850. Anmeldung bis zum 6. März 1865 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.

---

1) Posthalter und Briefträger in Twann (Bern). Jahresbesoldung Fr. 500. Anmeldung bis zum 27. Februar 1865 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.

2) Posthalter und Bote in Stein (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 1350. Anmeldung bis zum 27. Februar 1865 bei der Kreispostdirektion Aarau.

3) Einnehmer der Hauptzollstätte Ballaigues (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 2000. Anmeldung bis zum 25. Februar 1865 bei der Zolldirektion in Lausanne.

4) Fahrpostfaktor in Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 20. Februar 1865 bei der Kreispostdirektion Lausanne.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Inserate.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1865
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	07
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	18.02.1865
Seite Page Pagina	160-166
Ref. No	10 004 687

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.